

Satzung



des
Kinderdorf Schneckenmühle e.V.

Neufassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2024



§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderdorf Schneckenmühle“. Vereinssitz ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der VR-Nr. 11748 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen sein und sich als solcher in den Strukturen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere des Freistaats Sachsen, engagieren.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches Acht freie Jugendhilfe zu leisten. Der Verein setzt sich für das allgemeine Ziel der Erhaltung und Weiterbetreibung von Kindererholungseinrichtungen und deren vorrangige Nutzung durch Kinder und Jugendliche ein.
- (2) In diesem Sinne sieht der Verein seinen spezifischen Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele darin,
 - das ehemalige Kinderferienlager der Akademie der Wissenschaften „Schneckenmühle“ der Nutzung als Einrichtung zur Erholung, Bildung und kreativen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche zu erhalten,
 - Ferienfreizeiten, die von den Grundwerten Freundlichkeit, Toleranz, Demokratie und Humanismus geprägt sind, zu veranstalten,
 - Begegnungen und Verständigung zwischen Kindern verschiedener Länder zu fördern, indem er seine Freizeitaktivitäten in den internationalen Kinder- und Jugendaustausch einbezieht,
 - außerhalb der Ferien Bildungs-, Schulungs- und Freizeitangebote auf verschiedenen Gebieten wie z.B. Wissenschaft, Kultur, ökologische Nachhaltigkeit und Sport zu unterbreiten.
- (3) Der Verein gewährleistet die Gleichheit der Rechte aller Mitgliedern unabhängig von ihrer Nationalität oder Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen. Er vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz, fördert das Kindeswohl und stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Ausbeutung und Gewalt zu initiieren, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und beugt Diskriminierungen vor.

§ 2a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) In diesem Sinne ist die Tätigkeit des Vereins insbesondere auf Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des demokratischen Staatwesens sowie der Hilfe für in § 52 Absatz 2 Nr. 10 AO benannten Gruppen gerichtet.



§ 2b Vereinsmittel

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen, Nutzungsentgelte und sonstige Zuwendungen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- (6) Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins haben Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Er kann darüber hinaus Mitgliedern für die Vorbereitung oder Durchführung von Vereins-veranstaltungen oder -projekten auf der Grundlage eines Honorarvertrages eine ihrem Arbeitsaufwand entsprechend angemessene Vergütung zahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte und fördernde Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen sein. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit und die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Stimmberechtigte Vereinsmitglieder können durch textliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand in die Fördermitgliedschaft wechseln. Ebenso können fördernde Vereinsmitglieder, deren Status durch einen solchen Wechsel zustande gekommen ist, durch textliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand wieder den Status eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes erlangen.
- (5) Nimmt ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied auf drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen sein Stimmrecht nicht wahr, darf der Vorstand dieses Mitglied in den Status eines Fördermitglieds versetzen. Dies ist dann äquivalent zur Willenserklärung des stimmberechtigten Vereinsmitglieds gemäß Absatz 4 Satz 1.



§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag gegenüber dem Vorstand. Der Antrag bedarf der Textform; er kann auch über ein Onlineformular erfolgen. Mit dem Antrag wird zugleich die Satzung des Vereins anerkannt.
- (1a) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt als Fördermitgliedschaft. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten kann gegenüber der Mitgliederversammlung die Bestätigung als stimmberechtigtes Vereinsmitglied beantragt werden.
- (1b) Der Beitritt von Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme nicht volljährig sind, bedarf der Zustimmung der bzw. des Personensorgeberechtigten. Sind mehrere Personen sorgeberechtigt, soll eine von ihnen benannt werden, welche in Angelegenheiten des Vereins das Zustimmungsrecht ausübt. Entsprechendes gilt für Volljährige unter den Voraussetzungen des § 1814 Absatz 1 BGB.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, sowie durch Austritt, Streichung von der Mitglieder-liste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2a) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform mitzuteilen und kann nur zum Ende des Quartals unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
- (2b) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 7 Absatz 4) aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereines nicht in Einklang zu bringen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die vorläufige Versetzung in die Fördermitgliedschaft beschließen; weitere Maßnahmen zur Abwendung dringender Gefahren für Vereinsobjekte und -aktivitäten bleiben unbenommen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; es ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (2c) Mitglieder, die trotz wiederholter und dokumentierter Kontaktierungsversuche durch den Vorstand länger als sechs Monate nicht erreichbar sind oder nicht reagieren sowie mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens zwei Jahre im Verzug sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Hierüber hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu informieren. Ihre Mitgliedschaftsrechte leben wieder auf, wenn sie dies innerhalb eines Jahres nach ihrer Streichung beantragen, der ausstehende Beitrag bezahlt und ihre Erreichbarkeit für den Vorstand gesichert ist.
- (3) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Das Nähere regelt der Vorstand in einer Datenschutzordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Darin kann vorgesehen werden, dass für bestimmte Zwecke von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden bis zum Betrag des doppelten Mitgliedsbeitrages.



- (2) Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest und können einen Teil ihrer Beiträge für einzelne Aufgabenbereiche leisten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollkommission.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihr hat jedes anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (1a) Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Kalenderjahr statt. In der Einladung sind Ort, Modalitäten und Zeitpunkt der Versammlung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu entscheidenden Beschlusstexte mit einer Frist von zwei Wochen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen unter Angabe des Namens drei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (1b) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern oder der Kontrollkommission in Textform unter Angabe mindestens eines zur Beratung gestellten Punktes verlangt wird. Absatz 1 a Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich § 7 Absatz 3 bis 5 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Sitzungsleitung und eine Protokollführung.
- (2a) Fördermitglieder können an der Mitglieder-versammlung mit beratender Stimme teilnehmen; juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter:innen oder die jeweils von diesen benannten Bevollmächtigten.
- (2b) Als anwesend im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die am Versammlungsort zugegen sind sowie die telefonisch oder im Wege der elektronischen Kommunikation zum Versammlungsort dazugeschalteten, wenn diese Möglichkeit in der Einladung (Absatz 1 a) angekündigt wurde, die gegenseitige Verständigung gesichert ist und die Sitzungsleitung die Identität der ortsfernen Vereinsmitglieder festgestellt hat.
- (3) Für einen Beschluss, eine Wahl der Vereinsgremien, die Beitragsordnung und die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder betreffend, ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereines, die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter



Zwecke, den Mitgliederausschluss gemäß § 4 Absatz 2b oder die Änderung des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Wird das notwendige Quorum unter den Anwesenden erreicht, entspricht dieses jedoch nicht der notwendigen Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so können die Anwesenden über eine Abstimmung im Umlaufverfahren beschließen. In diesem Fall lädt der Vorstand oder die Sitzungsleitung in Textform zur Abgabe eines Votums innerhalb einer Abstimmungsfrist nicht unter einer Woche ein. Die Einladung muss die zur Abstimmung gestellte Beschlussfassung wörtlich bezeichnen; das Ergebnis der Abstimmung in der Mitgliederversammlung soll mitgeteilt werden. Die Abstimmung muss so erfolgen, dass nur mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung gestimmt werden kann. Das Votum wird in Textform gegenüber dem Vorstand oder der Sitzungsleitung abgegeben bzw. unter Verwendung einer in der Einladung bezeichneten Software, die eine unberechtigte oder mehrfache Stimmabgabe ausschließt. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 bis 5 können auch mehrere Beschlüsse im Umlaufverfahren zur Abstimmung gestellt werden.

- (5) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann für Beschlüsse die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragen, wenn sie für den Verein, seine Mitglieder, das künftige Vereinsleben oder für den Fortbestand des Vereines von grundsätzlicher Bedeutung sind. Über diese Beschlüsse wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann seine Stimme für Beschlüsse oder Wahlen nach § 7 Absätze 2 bis 5 auch in Textform gegenüber dem Vorstand oder der Sitzungsleitung abgeben. Die Berücksichtigung dieser Stimmabgaben ist im Protokoll zu vermerken.
- (6a) Wird geheime Abstimmung oder Wahl von mindestens einem stimmberechtigten Vereinsmitglied gefordert, sind ortsferne Anwesende von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn die Geheimhaltung ihrer Stimmabgabe nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Auszählung der geheim abgegebenen Stimmen erst nach einer von der Sitzungsleitung festgesetzten Frist nicht unter einer Woche nach Versammlungsschluss erfolgt und die nicht am Versammlungsort abgegebenen Stimmen innerhalb dieser Frist in verdeckter Form beim Vorstand oder bei der Sitzungsleitung eingehen. Die Stimmenauszählung obliegt der Sitzungsleitung.
- (7) Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der:dem Protokollführer:in zu unterschreiben ist. Das Protokoll bedarf der Bestätigung seiner Richtigkeit durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kontrollkommission
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kontrollkommission
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
- Bestätigung des Protokolls
- Einsetzung von Arbeitsgruppen



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach außen.
- (1a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, von denen eines das Amt der:des Schatzmeister:in ausüben muss. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie können aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in bestimmen. Mitglieder des Vorstandes führen das Amt bis zur Wahl einer:eines Nachfolger:in geschäftsführend fort. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; Absatz 6 und § 2 b Absätze 6 und 7 bleiben unberührt.
- (4) Vorstandssitzungen können in Gestalt telefonischer bzw. digitaler Konferenzschaltungen abgehalten werden. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im textlichen bzw. telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Der Vorstand macht seine Beschlüsse vereinsöffentlich bekannt; schutzwürdige Interessen Dritter und Persönlichkeitsrechte von Vereinsmitgliedern sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Vorhaben Arbeitsgruppen initiieren und für die Erledigung einzelner Aufgaben, insbesondere Mitgliederbetreuung, Kassenbuchungen und Korrespondenzen eine Geschäftsführung bestellen, die für ihren Aufgabenbereich den Verein bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro zeichnungsberechtigt vertreten kann (§ 30 BGB), oder Mitarbeiter:innen des Vereins mit einzelnen Aufgaben und Aufgabenbereichen betrauen. Er kann zu diesem Zweck auch Vereinsmitglieder sozialversicherungspflichtig anstellen oder diesen eine den Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung zahlen, die den Anforderungen von § 2 Absatz 7 entspricht. Geschäftsführer:in kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

§ 10 Kontrollkommission

- (1) Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins wird durch drei Vereinsmitglieder durchgeführt, von denen mindestens eines stimmberechtigt sein muss.
- (2) Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich unter Einbeziehung der Protokolle sowie Kassen- und Kontoführungsunterlagen zu erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung sind den Mitgliedern der Kontrollkommission sämtliche erforderlichen Unterlagen des Vereins vorzulegen.
- (3) Der Vorstand und die Mitarbeiter:innen des Vereins haben den Mitgliedern der Kontrollkommission Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.



- (4) Über die im Rahmen ihrer Prüfungs- oder Auskunftskompetenz erlangten Kenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über personenbezogene Daten haben die Mitglieder der Kontrollkommission Vertraulichkeit zu bewahren, soweit hierdurch die Wahrnehmung ihrer Berichtspflicht gegenüber der Mitglieder-versammlung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 10a Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme an Ferienfreizeiten, der Ausführung von Aufträgen für den Verein, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei sonstigen Vereinstätigkeiten- und -veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 a Absatz 2 oder § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Schneckenmühle und Berlin, den 1. Juni 2024

